

SATZUNG DER GEMEINDE WEEDE

über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. §34(4)Nr.3 BauGB in die rechtskräftige Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem.

§34(4)Nr.1 für die Gebiete:

Teilfläche 1: "Ortsteil Weede - Gelände nordöstlich Dorfstraße"

Teilfläche 2: "Ortsteil Mielsdorf - Gelände östlich Scheidekruger Str."

Teilfläche 3: "Ortsteil Mielsdorf - Gelände südlich Scheidekruger Str."

Aufgrund des §34(4) Satz3 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl.I S.2141) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.03.1999 und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gemäß §34(5)2 BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B-, erlassen:

TEIL „B“ TEXT:

1. Die Grundflächenzahl (GRZ) darf maximal 0,2 betragen. (§ 9 (1) 1 BauGB)
2. Es sind nur eingeschossige Gebäude zulässig. (§ 9 (1) 1 BauGB)
3. Für die einbezogenen Flächen wird festgesetzt, daß in Wohngebäuden maximal 2 Wohneinheiten zulässig sind. Die Mindestgrundstücksgröße wird mit 600m² festgesetzt. (§ 34(4) Satz 2 BauGB)
4. Vor den festgesetzten Knicks sind jeweils 3m breite Schutzstreifen von jeglicher Nutzung freizuhalten. (§ 9 (1) 20 BauGB)